FÖRDERUNG · BEG EINZELMASSNAHMEN

BAFA-Verwendungsnachweis: Frist, Unterlagen und Ablauf

Stand 20.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn Ihr Verwendungsnachweis geprüft ist. Dafür haben Sie sechs Monate ab Abschluss der Maßnahme Zeit. Wer die äußerste Frist verpasst, verliert den Anspruch auf Auszahlung – auch wenn fachlich alles richtig gebaut wurde.

Die Frist: sechs Monate, höchstens 42

Nach Nr. 9.5.1 der Förderrichtlinie BEG EM reichen Sie den Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens** ein. Die äußerste Grenze ist der Ablauf des sechsten Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums. Der Bewilligungszeitraum beträgt beim Zuschuss 36 Monate ab Zugang des Bescheids – zusammen sind das höchstens 42 Monate. Geht der Nachweis später ein, entfällt der Auszahlungsanspruch.

Warten Sie nicht bis zum letzten Monat. Fehlt eine Rechnung oder muss ein Betrieb ein Dokument korrigieren, brauchen Sie Puffer.

Welche Unterlagen Sie brauchen

Was nachzuweisen ist, hängt von der Maßnahme ab:

- **Gebäudehülle und Anlagentechnik** (zum Beispiel Fenster, Dämmung, Lüftung) sowie Fachplanung und Baubegleitung: Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten mit Rechnungskopien. Beim BAFA ist das der Technische Projektnachweis (TPN).
- **Heizungsoptimierung:** Rechnungskopien und Fachunternehmererklärung; alternativ genügt die Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten.
- **Eigenleistung:** Materialrechnungen und die Bestätigung, dass fachgerecht gearbeitet wurde – ausgestellt von einer Fachfirma oder einem Energieeffizienz-Experten (BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1), Nr. 8.2). Bei uns bestätigt grundsätzlich die Fachfirma; nur wenn keine Fachfirma beteiligt ist, bestätigt unser Energieeffizienz-Experte als Zusatzleistung „Energieberater-Überwachung (Eigenleistung)“; sie wird nur ausgestellt, wenn Fotos, Datenblätter und Rechnungen die fachgerechte Ausführung belegen.

Der Nachweis belegt vier Dinge: die sachgerechte Verwendung der Mittel, die Höhe der förderfähigen Ausgaben, die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die energetische Verbesserung.

Rechnungen und Zahlung

Rechnungen müssen den Namen des Antragstellers, die geförderten Maßnahmen, die Arbeitsleistung, den Durchführungszeitraum und die Adresse des Gebäudes enthalten und in deutscher Sprache ausgestellt sein. Bezahlt wird unbar; Kontoauszüge bewahren Sie auf.

Die häufigsten Fehler

- Rechnung lautet auf eine andere Person als den Antragsteller
- Barzahlung
- Ausgeführt wurde etwas anderes als beantragt, die technischen Mindestanforderungen sind nicht belegt
- Frist verstrichen, weil auf die letzte Schlussrechnung gewartet wurde

Und beim Heizungstausch über die KfW?

Dort gilt dieselbe Richtlinie mit denselben Fristen. Maßgeblich ist Ihre eigene Zusage.

Welche Unterlagen Ihnen noch fehlen, zeigt der kostenlose Unterlagen-Check.

Häufige Fragen

Wie lange habe ich Zeit für den BAFA-Verwendungsnachweis?

Sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens, spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums. Beim Zuschuss sind das höchstens 42 Monate ab Zugang des Bescheids.

Was passiert, wenn ich die Frist verpasse?

Geht der Verwendungsnachweis später als sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ein, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Erst nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

Wir prüfen Ihr Vorhaben und bereiten den Antrag mit Ihnen vor; den BAFA-Antrag stellt die Energieberatung Klein GmbH als Ihre Bevollmächtigte und begleitet Sie bis zum Bescheid.

eb-klein-service.de/foerderantrag/

Quelle: Richtlinie BEG EM vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1, in Kraft seit 21.07.2026), Nr. 9.4.1 und 9.5.1; abgerufen 17.11.2026
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/bafa-verwendungsnachweis-frist-unterlagen-ablauf/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.